

CISG-online 1998	
Jurisdiction	Germany
Tribunal	Landgericht München I (District Court Munich I)
Date of the decision	18 May 2009
Case no./docket no.	28 O 20906/06
Case name	<i>Dutch flowers case</i>

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Forderungen aus verschiedenen Verträgen über die Lieferung von Blumen. 1

Die Klägerin ist eine exportierende Blumengroßhändlerin in Amsterdam, der Beklagte betreibt einen Blumengroßhandel in München. Von April bis Dezember 2005 bestand zwischen den Parteien eine laufende Geschäftsbeziehung. Im Laufe des Jahres 2005 bestellte der Beklagte regelmäßig Blumen bei der Klägerin per Telefon. Diese lieferte die Ware und stellte sie dem Beklagten vereinbarungsgemäß in Rechnung. Aus den Rechnungen mit den Nr. 58646, 58677, 58693, 58696, 58716, 58752, 58800, 58869, 58904, 58957, 59025, 59067, 59083, 59131, 59209, 59230, 59261, 59308, 59345, 59402, 59426, 59469, 59500, 59530, 59549, 59574, 59607 ergab sich ein Gesamtbetrag von EUR 16.579,80. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Rechnungen, insbesondere nach Höhe und Datum wird auf den Schriftsatz vom 22.3.2007 und die Anlage K 1 Bezug genommen. Die Fälligkeit war mit 45 Tagen nach Rechnungsstellung vereinbart. 2

Auf den Gesamtbetrag aus den Rechnungen in Höhe von 16.579,80 Euro hat die Klägerin Gutschriften aus von ihr anerkannten Mängelrügen in Höhe von 1.823,60 Euro auf die fünf ältesten Rechnungen verrechnet. Danach macht sie aus der Rechnung Nr. 58752 vom 25.11.2005 noch 426,30 Euro geltend und aus den Rechnungen Nr. 58800, 58869, 58904, 58957, 59025, 59067, 59083, 59131, 59209, 59230, 59261, 59308, 59345, 59402, 59426, 59469, 59500, 59530, 59549, 59574, 59607 insgesamt noch 14.329,90 Euro geltend. 3

Die Klägerin meint, dass der Beklagte ihr diesen Betrag schulde. Außerdem fordert sie ausgerechnete Zinsen in Höhe von 864,73 Euro für den Zeitraum bis 5.10.2006 bei einem Zinssatz von 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen. Für die außergerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten macht sie 387,90 Euro geltend. 4

Mit Schriftsatz vom 19.12.2007 hat die Klägerin Rücknahme der Klage bezüglich der Forderung von Inkassokosten in Höhe von EUR 449,46 erklärt. 5

Die Klägerin beantragt, 6
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 14.756,20 nebst 7 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 06.10.2006, sowie ausgerechnete Zinsen in Höhe von EUR 864,73 und Anwaltskosten in Höhe von EUR 387,90 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, 7
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass die bestellten Blumen, deren Rechnungen nur teilweise beglichen wurden, mangelhaft gewesen seien. Dies habe er gegenüber dem Mitarbeiter der Beklagten auch jeweils unmittelbar gerügt. Darüber hinaus seien auch andere Lieferungen mangelhaft gewesen. Hinsichtlich der Mängelrügen im Einzelnen wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 15.5.2007 sowie seine Angaben in der Sitzungsniederschrift vom 24.9.2007 Bezug genommen. Der Beklagte behauptet, dass ihm wegen mangelhafter Lieferungen Kunden verloren gegangen seien und er deshalb einen Schaden in der Höhe von mindestens EUR 15.750 erlitten habe. Diesbezüglich erklärt der Beklagte die Aufrechnung. 8

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen. 9

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen [...] im Termin vom 24.9.2007, der Beklagte wurde zur Sache angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird verwiesen auf die Sitzungsniederschrift vom 24.09.2007. Ferner wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [...] aufgrund Beweisbeschluss vom 26.11.2007 und 5.6.2008 im Rechtshilfeweg durch das Landgericht Amsterdam am 11.3.2009. Das Gericht hat mündlich verhandelt in den Terminen vom 24.9.2007 und 18.5.2009, auf die Sitzungsniederschriften wird Bezug genommen. 10

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. 11

1. 12

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Kaufpreisanspruch in Höhe von 14.756,20 Euro.

a) 13

Auf die Kaufverträge sind gemäß Art. 28 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 EGBGB die Sachnormen des niederländischen Rechts anwendbar, da die Verkäuferin dort ihren Sitz hat. Die Niederlande sind Vertragspartner des Vertrags über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.4.1980, das gemäß Art. 1 Abs. 1 CISG auf Kaufverträge zwischen Parteien, die wie hier ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, Anwendung findet.

b) 14

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von insgesamt EUR 14.756,20 gemäß Art. 62 CISG zu. Hierbei handelt es sich um den unstreitig noch nicht durch Zahlungen oder

Verrechnung erloschenen Betrag, der sich aus den jeweils abgeschlossenen Kaufverträgen, soweit sie hier streitgegenständlich sind, insgesamt ergibt.

Die Parteien schlossen zwischen dem 21.11.2005 und dem 30.12.2005 mehrere Kaufverträge. Dabei entstanden Zahlungsansprüche der Klägerin von insgesamt EUR 16.579,80. Der Beklagte hat auf diese aber durch Verrechnung nur insgesamt EUR 1.823,60 bezahlt.

15

c)

Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung des Restkaufpreises hat sich nicht durch Minderung verringert. Ein Anspruch auf Minderung nach Art. 50 CISG besteht nicht. Denn diese setzt voraus, dass die Ware nicht vertragsgemäß (Art. 35 CISG) war und dies rechtzeitig gerügt wurde (Art. 39 CISG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

16

aa)

Der Anspruch auf Minderung scheidet schon daran, dass nicht bewiesen werden konnte, dass die bestellten Pflanzen nicht vertragsgemäß waren. Die Beweislast hierfür trägt der Beklagte als Käufer. Dieser Beweis konnte vom Beklagten nicht erbracht werden.

17

Die durchgeführte Beweiserhebung hat nicht zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass die bestellten Blumen vertragswidrig waren. Zwar hat der Beklagte in seiner persönlichen Anhörung im Einzelnen dargelegt, welche Blumen aus den jeweiligen Lieferungen nicht der bestellten Qualität, der bestellten Ausführung oder Anzahl entsprachen. Dies reicht als Beweismittel für die bestrittene Behauptung jedoch nicht. Der Zeuge [...] konnte sich zwar daran erinnern, dass der Beklagte bei der Klägerin angerufen habe, um sich zu beschweren. Er konnte sich aber nicht mehr daran erinnern, ob und welche der betroffenen Lieferungen der Klägerin an den Beklagten tatsächlich mangelhaft waren und welche Lieferungen Gegenstand der Beschwerden waren. Der Zeuge [...] hat zwar bestätigt, dass sich der Beklagte regelmäßig beschwert habe. Er hat jedoch zugleich ausgesagt, er habe die Beschwerden korrekt abgewickelt und Gutschriften erteilt. Unstreitig wurden zwar Gutschriften im Laufe der Geschäftsbeziehung erteilt, nicht jedoch für die streitgegenständlichen Mangelbehauptungen, so dass sich aus der Aussage des Zeugen [...] hierzu keine Schlüsse ziehen lassen.

18

Das Gericht verkennt nicht, dass die Gepflogenheiten im Blumenhandel, wonach eine schnelle und überwiegend mündliche Abwicklung erfolgt, zu einer Beweisnot des Beklagten führen. Dies gilt jedoch in gleichem Maße für die Klägerin als Verkäuferin, so dass ein Abweichen von den Beweislastregeln nicht veranlasst ist.

19

bb)

Ein Anspruch auf Minderung scheidet auch daran, dass nicht rechtzeitig gerügt wurde. Denn gem. Art. 39 Abs. 1 CISG muss die Rüge innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, an dem der Käufer die Vertragswidrigkeit der Ware festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, erfolgen. Bei der Bestimmung der „angemessenen Frist“ sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wozu auch Handelsbräuche und Gepflogenheiten zwischen den Parteien gehören.

20

Hier kommt es insbesondere darauf an, ob es sich um verderbliche oder dauerhafte Ware handelt. Bei ersterer muss die Rüge oft innerhalb Stunden oder jedenfalls innerhalb weniger

21

Tage erfolgen (*Schlechtriem/Schwenzer*, Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 5. Auflage 2008, Art. 39 Rn.16). Hier handelt es sich um Blumen, deren Vertragswidrigkeit nur innerhalb von kurzer Zeit überprüft werden kann. Deswegen ist eine möglichst schnelle Rüge angezeigt. Die Rüge muss dabei die Vertragswidrigkeit substantiiert begründen.

Beweispflichtig für die Tatsache, dass die Rüge erklärt wurde, ist der Beklagte. Der Beweis wurde hier nicht erbracht. Die durchgeführte Beweiserhebung hat nicht zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Beklagte die Vertragswidrigkeit gegenüber der Klägerin gerügt hat. Der Zeuge [...] konnte sich nicht genau erinnern, ob und welche Lieferungen der Beklagte gegenüber der Klägerin gerügt hat. Auch der Zeuge [...] konnte sich nicht an Rügen des Beklagten erinnern, die nicht durch Gutschriften erfasst wurden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter a) Bezug genommen.

22

b)

Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung des Restkaufpreises ist auch nicht durch Aufrechnung mit Gegenansprüchen erloschen.

23

aa)

Das Recht der Aufrechnung richtet sich nach niederländischem Recht. Im CISG besteht keine Regelung hinsichtlich einer Aufrechnung. Gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG richtet sich diese damit nach den Regeln des internationalen Privatrechts. Hinsichtlich der Wirkung der Aufrechnung ist das Statut der Hauptforderung, gegen die aufgerechnet wird, entscheidend (*Palandt/Thorn*, BGB, 68. Aufl. 2009, Art. 32 EGBGB Rn.6). Dies ist gemäß Art. 28 Abs. 2 EGBGB für die Kaufpreisforderung das niederländische Recht, da hier die Verkäuferin ihren Sitz hat. Da die Gegenforderung, mit der aufgerechnet wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt, gilt auch hierfür gemäß Art. 28 Abs. 2 EGBGB niederländisches Recht und hier das CISG.

24

bb)

Im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (BW) regelt Artikel 127 die Aufrechnung. Gemäß Art. 127 Abs. 2 BW kann der Schuldner aufrechnen, wenn er eine Leistung zu verlangen hat, die seiner Schuld gegen dieselbe andere Partei entspricht. Der Beklagte hat jedoch keinen Anspruch gegen die Klägerin, mit dem er die Aufrechnung gem. Art. 127 BW erklären könnte.

25

aa)

Der Beklagte hat keinen Schadensersatzanspruch aus Art. 45 Abs. 1 lit. b CISG in Verbindung mit Art. 74 CISG wegen Vertragswidrigkeit der gelieferten Blumen. Zwar wird das Schadensersatzverlangen nicht durch die erfolgten Zahlungen durch den Beklagten ausgeschlossen, denn der Umstand, dass eine Rechnung vorbehaltlos beglichen wird, enthält über seinen Charakter als Erfüllungshandlung hinaus keine Aussage des Schuldners, zugleich den Bestand der erfüllten Forderungen insgesamt oder in einzelnen Beziehungen außer Streit stellen zu wollen. Das gilt auch für die tatsächlichen Grundlagen der einzelnen Anspruchsmerkmale (BGH, Urteil vom 11.11.2008 – VIII ZR 265/07). Ein Schadensersatzanspruch scheidet aber bereits daran, dass eine Vertragsverletzung durch den Verkäufer nicht bewiesen ist. Der beweisbelastete Beklagte hat den Beweis für die Behauptung, die Lieferungen der Klägerin seien vertragswidrig

26

gewesen, nicht geführt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 1.a) Bezug genommen.

bb)

Der Beklagte hat auch keinen Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Gewinns oder Verlust der Kunden aus Art. 45 Abs. 1 lit. b CISG in Verbindung mit Art. 74 CISG, mit dem er gegen die Forderung der Klägerin aufrechnen könnte. Zwar kann danach grundsätzlich Schadensersatz für den Verlust von Kunden verlangt werden (vgl. *Schlechtriem/Schwenzer*, a.a.O., Art. 74 Rn. 34). Voraussetzung dafür ist, dass eine Vertragsverletzung des Verkäufers vorliegt. Ein solcher Nachweis ist dem Beklagten aber, wie dargelegt, nicht gelungen.

27

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung ihrer Anwaltskosten in Höhe von 387,90 EUR nach Art. 61 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 74 CISG, denn der Beklagte hat seine Pflicht, den Kaufpreis bei Fälligkeit zu bezahlen, verletzt, Art. 59 CISG. Die Parteien hatten hier jeweils ein Zahlungsziel von 45 Tagen ab Rechnungsdatum vereinbart.

28

Die Kosten, die durch die Rechtsverfolgung nach diesem Zeitraum entstanden sind, sind ein ersatzfähiger Schaden im Sinn des Art. 74 CISG. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte (vgl. OLG Düsseldorf vom 22.7.2004 – I-6 U 210/03, weitere Nachweise bei *Schlechtriem/Schwenzer*, a.a.O., Art. 74, Fn. 69). Weder aus dem Wortlaut des Art. 74 CISG, noch aus der Entstehungsgeschichte lässt sich ableiten, dass dieser Schaden nicht von der Norm umfasst ist. Mangels ausdrücklichen Ausschlusses dieser Schadensposition käme nur eine autonome Anknüpfung an die vom nationalen internationalen Privatrecht berufene Rechtsordnung gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG in Betracht. Für eine solche Aufteilung des einheitlichen Schadensersatzanspruches nach Schadenspositionen lassen sich jedoch keine sachlichen Gründe finden.

29

3.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von EUR 864,73 für die Zeit bis 5.10.2006. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 78 CISG. Die Kaufpreisansprüche waren jeweils vereinbarungsgemäß mit Ablauf von 45 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Höhe des Zinses ist im CISG nicht festgelegt. Es bleibt daher der Rückgriff auf das IPR (vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Bacher*, Art. 78 Rn. 27 ff.). Das danach berufene Vertragsstatut ist, wie dargestellt, das niederländische. Dieses sieht in Art. 120 BW einen Zinssatz in Höhe von 7% über dem Basiszinssatz vor. Die Berechnung dieser ausgerechneten Zinsen gemäß Anlage K 3, auf die Bezug genommen wird, wurde nicht bestritten.

30

Aus der gleichen Rechtsgrundlage ergibt sich auch der Ausspruch über die weiteren Zinsen ab 6.10.2006.

31

4.

Der Ausspruch über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Hinsichtlich des zurückgenommenen Teiles der Klage sind keine höheren Kosten veranlasst worden, da es sich um eine Nebenforderung handelte.

32

5.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

33